



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

## Gesellschaftsrecht

19. Auflage 2021

Das komplett neu strukturierte und konzipierte Skript verschafft einen vertieften Einblick in alle examensrelevanten Bereiche des Gesellschaftsrechts und benennt zugleich die unterschiedlichen Anforderungen der Justizprüfungsämter. Es umfasst neben dem Recht der Personengesellschaften (GbR, oHG und KG) auch das Recht der Kapitalgesellschaften (GmbH und AG). Weiterhin sind das Recht des Vereins, der stillen Gesellschaft, der GmbH & Co. KG, der Publikums-KG und die Grundzüge des Umwandlungsrechts dargestellt. Damit ist das Skriptum nicht nur für Studierende und Referendare, sondern auch für den ersten Zugriff von Praktikern bestens geeignet. Zudem gibt es einen Ausblick auf die angekündigte Gesellschaftsreform.

Für den besseren Zugang zu diesem Rechtsgebiet enthält das Skript:

- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom jeweiligen Fall zu lösen und auf die Examensklausur anzuwenden
- **17 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung

ISBN: 978-3-86752-728-6



9 783867 527286

€ 20,90

Sie erhalten die Karteikarten Handels- und Gesellschaftsrecht zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket  
günstiger!



Alpmann Schmidt

Gesellschaftsrecht

2021

S



Skripten

Nissen/Strauch

# Gesellschaftsrecht

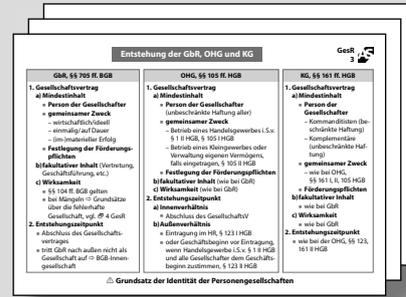
19. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

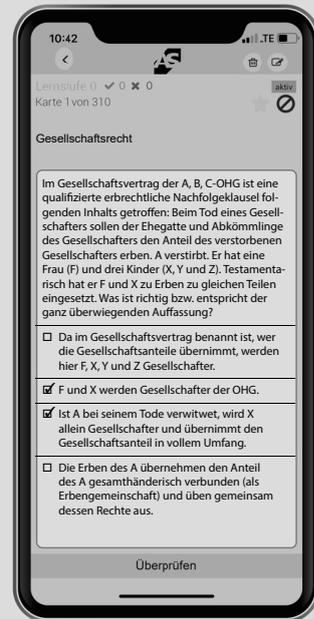
Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
  - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)

powered by 

## Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [t1p.de/d5s5](http://t1p.de/d5s5)

# **Gesellschaftsrecht**

**2021**

Dr. Timm Nissen  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Oliver Strauch  
Rechtsanwalt und Repetitor

*Zitiervorschlag: Nissen/Strauch, Gesellschaftsrecht, Rn.*

**Dr. Nissen, Timm**

**Strauch, Oliver**

Gesellschaftsrecht

19., überarbeitete Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-728-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Einführung** ..... 1

    A. Der Begriff des Gesellschaftsrechts ..... 1

        I. Der vertragliche Zusammenschluss ..... 1

        II. Der gemeinsame Zweck ..... 2

            1. Die Bruchteilsgemeinschaft ..... 2

                Fall 1: Ein Trecker für zwei ..... 2

            2. Partiarische Rechtsverhältnisse ..... 4

            3. Die Ehegatteninnengesellschaft ..... 5

            4. Gesellschaftsvertrag zwischen Partnern einer nichtehelichen  
                Lebensgemeinschaft ..... 6

        III. Die Förderpflicht der Gesellschafter ..... 7

    B. Die Gesellschaftsarten ..... 7

    C. Grundlegende Unterschiede zwischen Personengesellschaften und  
        Körperschaften ..... 9

        I. Voll- und Teilrechtsfähigkeit ..... 9

        II. Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten ..... 10

        III. Selbstorganschaft und Fremdonganschaft ..... 10

        IV. Mehrheitserfordernisse bei der internen Willensbildung ..... 10

        V. Anzahl der Gesellschafter ..... 10

        VI. Abhängigkeit vom Personenbestand ..... 11

        VII. Mindestkapital und Registereintragung ..... 11

    D. Examensrelevanz ..... 12

    E. Gesetzssystematik ..... 12

**2. Teil: Die offene Handelsgesellschaft (oHG)** ..... 14

**1. Abschnitt: Grundlagen** ..... 14

**2. Abschnitt: Die Entstehung der oHG** ..... 15

        A. Entstehung durch Gründung ..... 15

            I. Der Gesellschaftsvertrag der oHG ..... 16

            II. Der gemeinsame Zweck ..... 17

            III. Mängel des Gesellschaftsvertrages (die fehlerhafte Gesellschaft) ..... 18

                1. Grundlagen ..... 18

                2. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der fehlerhaften Gesellschaft ..... 19

                3. Einzelne Unwirksamkeitsgründe ..... 21

                    a) Offener und versteckter Einigungsmangel (§§ 154, 155 BGB) ..... 21

                    b) Formverstoß (§ 125 BGB) ..... 22

                    c) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung  
                        (§ 123 BGB) ..... 22

                    d) Widerruf bei Haustürgeschäften und verbundenen Verträgen ..... 23

e) Gesetzesverstoß (§ 134 BGB) und Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) .....	24
f) Beteiligung nicht voll Geschäftsfähiger (§§ 104 ff. BGB) .....	24
Fall 2: Minderjähriger Motorradfan .....	25
IV. Scheingesellschaft .....	27
B. Entstehung durch Umwandlung .....	27
<b>3. Abschnitt: Die Haftungsverfassung der oHG</b> .....	28
A. Die Haftung der Gesellschaft .....	28
I. Verschuldenszurechnung .....	28
1. Vertragliche Schadensersatzpflichten .....	28
2. Schadensersatzpflichten aus unerlaubter Handlung .....	29
II. Wissenszurechnung .....	29
Fall 3: Ausgeschiedener Gesellschafter .....	30
B. Die Haftung der Gesellschafter .....	33
I. Haftung der Gesellschafter für Neu- und Altverbindlichkeiten (§§ 128, 130 HGB) .....	33
Fall 4: Mietforderung .....	34
II. Einwendungen und Einreden .....	36
III. Haftungsausschluss .....	37
IV. Inhalt der Haftung .....	38
1. Übereignung einer Sache aus dem Gesellschaftsvermögen .....	38
2. Übereignung einer Sache aus dem Privatvermögen des Gesellschafter .....	39
3. Personenbezogene Leistungen .....	40
4. Unvertretbare Handlungen .....	41
5. Unterlassungsverpflichtungen .....	41
V. Regress und Freistellung .....	42
1. Regressanspruch gegen die Gesellschaft .....	42
2. Regressansprüche gegen die Mitgesellschafter .....	42
a) § 128 S. 1 HGB .....	42
b) § 426 Abs. 1, 2 BGB .....	43
Fall 5: Zahlender Gesellschafter .....	44
Fall 6: Finanzschwache oHG .....	47
VI. Geltendmachung der Gesellschafterhaftung in der Insolvenz der oHG .....	48
<b>4. Abschnitt: Die Organisation der oHG</b> .....	49
A. Grundlagen .....	49
B. Rechte und Pflichten der Gesellschafter .....	50
C. Die Gesellschafterversammlung .....	53
D. Sozialansprüche und -verpflichtungen .....	56
E. Geschäftsführung und Vertretung .....	56
I. Geschäftsführung .....	57

II. Vertretung .....	58
Fall 7: Alleiniger „Gesamtvertreter“? .....	60
F. Änderungen im Bestand der Gesellschafter .....	61
I. Ausscheiden eines Gesellschafters .....	62
1. Grundsätze .....	62
2. Tod eines Gesellschafters .....	62
a) Erbrechtliche Nachfolgeklausel .....	62
b) Eintrittsklausel .....	63
c) Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel .....	63
II. Ausschluss eines Gesellschafters .....	64
III. Beitritt eines neuen Gesellschafters .....	64
IV. Gesellschafterwechsel .....	65
V. Rechtsfolgen der Veränderung des Gesellschafterbestandes .....	65
<b>5. Abschnitt: Die Auflösung und Abwicklung der oHG .....</b>	<b>66</b>
■ Zusammenfassende Übersicht: Die offene Handelsgesellschaft (oHG) .....	68
<b>3. Teil: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) .....</b>	<b>69</b>
<b>1. Abschnitt: Grundlagen .....</b>	<b>69</b>
<b>2. Abschnitt: Die Entstehung der GbR .....</b>	<b>72</b>
A. Entstehung durch Gründung .....	72
I. Der Gesellschaftsvertrag der GbR .....	72
II. Der gemeinsame Zweck .....	73
1. Grundlagen .....	73
2. Der Name der GbR .....	74
B. Entstehung durch Umwandlung .....	74
<b>3. Abschnitt: Die Haftungsverfassung der GbR .....</b>	<b>74</b>
A. Die Haftung der Gesellschaft .....	74
1. Verschuldenszurechnung .....	74
2. Wissenszurechnung .....	75
B. Die Haftung der Gesellschafter .....	75
I. Haftung für Neu- und Altverbindlichkeiten (§§ 128, 130 HGB analog) .....	75
Fall 8: Nachlässiger Gesellschafter .....	77
II. Einwendungen und Einreden .....	79
III. Haftungsausschluss .....	79
IV. Inhalt der Haftung .....	80
V. Regress und Freistellung .....	80
1. Regressanspruch gegen die Gesellschaft .....	80
2. Regressansprüche gegen die Mitgesellschafter .....	81
a) § 128 S. 1 HGB .....	81
b) § 426 Abs. 1, 2 BGB .....	81
Fall 9: Rücksichtsloser Mitgesellschafter .....	82

VI. Geltendmachung der Gesellschafterhaftung in der Insolvenz der GbR .....	85
C. Gesellschafts- und Gesellschafterhaftung im Prozess und in der Zwangsvollstreckung .....	85
<b>4. Abschnitt: Die Organisation der GbR .....</b>	<b>87</b>
A. Das Gesellschaftsverhältnis .....	87
B. Rechte und Pflichten der Gesellschafter .....	87
C. Die Gesellschafterversammlung .....	88
D. Sozialansprüche und -verpflichtungen und deren Geltendmachung .....	89
I. Sozialansprüche und actio pro socio .....	90
II. Sozialverpflichtungen .....	93
III. Abspaltungsverbot und Anwendbarkeit allgemeiner Vorschriften .....	93
1. Abspaltungsverbot gemäß § 717 S. 1 BGB .....	93
2. §§ 241 ff. BGB .....	94
3. §§ 320 ff. BGB .....	94
E. Geschäftsführung und Vertretung .....	96
F. Vertretung .....	98
Fall 10: Erwerb eines Grundstücks von der GbR .....	100
G. Änderungen im Bestand der Gesellschafter .....	103
I. Beitritt eines neuen Gesellschafters .....	104
II. Gesellschafterwechsel .....	104
III. Ausscheiden eines Gesellschafters .....	105
IV. Ausschluss eines Gesellschafters .....	106
<b>5. Abschnitt: Die Auflösung und Abwicklung der GbR .....</b>	<b>106</b>
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) .....	108
<b>4. Teil: Die Kommanditgesellschaft (KG) .....</b>	<b>109</b>
<b>1. Abschnitt: Grundlagen .....</b>	<b>109</b>
<b>2. Abschnitt: Die Entstehung der KG .....</b>	<b>109</b>
A. Entstehung durch Gründung .....	109
I. Innenverhältnis .....	110
II. Außenverhältnis .....	110
B. Entstehung durch Umwandlung .....	110
<b>3. Abschnitt: Die Haftungsverfassung der KG .....</b>	<b>111</b>
A. Die Haftung der KG .....	111
B. Die Haftung der Komplementäre .....	112
C. Die Haftung der Kommanditisten .....	112
I. Die Haftung des Kommanditisten nach Eintragung im Handelsregister (§ 171 HGB) .....	112

1. Außenhaftung des Kommanditisten vor Leistung der Einlage nach § 171 Abs. 1 Hs. 1 HGB .....	113
2. Haftungsausschluss nach Leistung der Einlage, § 171 Abs. 1 Hs. 2 HGB .....	115
3. Haftung des Kommanditisten in der Insolvenz, § 171 Abs. 2 HGB .....	115
II. Haftungsschädliche Einlagenrückgewähr nach § 172 Abs. 4 HGB .....	116
1. § 172 Abs. 4 S. 1 HGB .....	117
2. § 172 Abs. 4 S. 2 HGB .....	118
III. Haftung der Kommanditisten vor Eintragung im Handelsregister (§ 176 HGB) .....	119
1. Haftung vor Eintragung der KG (§ 176 Abs. 1 HGB) .....	119
2. Haftung bei nicht eingetragenen Neueintritt (§ 176 Abs. 2 HGB) .....	120
IV. Die Haftung bei Änderungen des Gesellschafterbestandes .....	121
1. Eintritt (§ 173 HGB) .....	121
2. Ausscheiden (§ 160 HGB) .....	121
3. Übertragung des Kommanditanteils .....	122
Fall 11: Einrückende Kommanditisten .....	123
4. Tod eines Kommanditisten .....	125
D. Regress und Freistellung .....	125
<b>4. Abschnitt: Die Organisation der KG .....</b>	<b>126</b>
A. Grundlagen .....	126
B. Rechte und Pflichten der Gesellschafter .....	126
C. Geschäftsführung und Vertretung .....	128
D. Änderungen im Bestand der Gesellschafter .....	129
<b>5. Abschnitt: Auflösung und Abwicklung der KG .....</b>	<b>130</b>
<b>6. Abschnitt: Sonderformen .....</b>	<b>130</b>
A. Die GmbH & Co. KG .....	130
I. Grundlagen .....	130
II. Die Entstehung der GmbH & Co. KG .....	132
III. Die Organisation der GmbH & Co. KG .....	132
IV. Die Finanzverfassung der GmbH & Co. KG .....	135
1. Kapitalaufbringung .....	135
2. Kapitalerhaltung .....	136
Fall 12: Kapitalerhaltung in der GmbH & Co. KG .....	136
V. Die Haftungsverfassung der GmbH & Co. KG .....	139
VI. Die Auflösung und Abwicklung der GmbH & Co. KG .....	139
B. Die Publikums-KG .....	140
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Kommanditgesellschaft (KG) .....	144

<b>5. Teil: Der Verein</b> .....	145
<b>1. Abschnitt: Grundlagen</b> .....	145
A. Der rechtsfähige nichtwirtschaftliche Verein (e.V.) .....	145
B. Der rechtsfähige Wirtschaftsverein .....	147
C. Der „nichtrechtsfähige“ Verein .....	147
<b>2. Abschnitt: Die Haftungsverfassung des Vereins</b> .....	148
A. Innenverhältnis .....	148
I. Haftung des Vereins .....	148
II. Haftung der Organpersonen .....	148
III. Haftung der Vereinsmitglieder .....	149
B. Außenverhältnis .....	150
I. Haftung des Vereins .....	150
II. Haftung der Organpersonen .....	151
III. Haftung der Vereinsmitglieder .....	151
<b>3. Abschnitt: Die Organisation des Vereins</b> .....	152
A. Die Vereinsmitgliedschaft .....	152
B. Die Mitgliederversammlung .....	153
C. Der Vorstand .....	154
<b>6. Teil: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b> .....	156
<b>1. Abschnitt: Grundlagen</b> .....	156
A. Juristische Person .....	156
B. Kapitalgesellschaft .....	156
Fall 13: Trihotel .....	159
C. Formkaufmann .....	162
D. Gesellschaftsvertrag .....	162
I. Mindestinhalt .....	162
II. Mängel des Gesellschaftsvertrages .....	163
III. Änderungen des Gesellschaftsvertrages .....	164
<b>2. Abschnitt: Die Entstehung der GmbH</b> .....	165
A. Entstehung durch Gründung .....	165
I. Das Gründungsverfahren .....	165
II. Haftung im Gründungsstadium .....	166
1. Die Vorgründungsgesellschaft .....	166
2. Die Vor-GmbH .....	168
a) Das Verhältnis der Vor-GmbH zur „fertigen“ GmbH .....	168
b) Die Haftung bei der „fertigen“ GmbH: Vorbelastungshaftung.....	169
c) Die Haftung bei der Vor-GmbH .....	170
Fall 14: Früher Geschäftsbeginn .....	174

III. Vorratsgründung, Mantelverwendung .....	181
B. Entstehung durch Umwandlung .....	182
<b>3. Abschnitt: Die Organisation der GmbH .....</b>	<b>183</b>
A. Gesellschafter .....	184
I. Rechte und Pflichten der Gesellschafter .....	184
II. Änderungen im Bestand der Gesellschafter .....	184
1. Abtretung des Geschäftsanteils .....	185
2. Einziehung des Geschäftsanteils (Amortisation) .....	185
3. Ausschluss von Gesellschaftern .....	187
4. Austritt von Gesellschaftern .....	188
B. Gesellschafterversammlung .....	189
I. Aufgaben der Gesellschafter .....	189
II. Beschlussfassung durch die Gesellschafter .....	190
III. Fehlerhafte Beschlüsse .....	190
C. Geschäftsführer .....	191
I. Grundlagen .....	191
II. Haftung der Geschäftsführer .....	193
1. Innenhaftung .....	193
a) Allgemeine Haftung nach § 43 GmbHG .....	193
b) Innenhaftung bei Insolvenzverschleppung nach § 64 S. 1 GmbHG .....	196
c) Insolvenzverursachungshaftung (§ 64 S. 3 GmbHG) .....	197
2. Außenhaftung .....	197
a) Gegenüber Gesellschaftern .....	198
b) Gegenüber Gesellschaftsgläubigern .....	198
D. Aufsichtsrat .....	199
<b>4. Abschnitt: Die Finanzverfassung der GmbH .....</b>	<b>199</b>
A. Kapitalaufbringung .....	200
I. Grundlagen .....	200
II. Geldeinlagen .....	200
III. Sacheinlagen und Sachübernahmen .....	201
IV. Verdeckte Sacheinlagen (§ 19 Abs. 4 GmbHG) .....	202
Fall 15: Verdeckte Sacheinlage .....	203
V. Hin- und Herzahlen (§ 19 Abs. 5 GmbHG) .....	204
Fall 16: Einlagenrückgewähr als Darlehen .....	206
VI. Her- und Hinzahlen .....	208
B. Kapitalerhaltung .....	208
I. Vermögensbindung in der GmbH .....	209
1. Erhaltung des Stammkapitals im Gläubigerinteresse (§§ 30, 31 GmbHG) .....	209
2. Umfassende Vermögensbindung im Minderheitsinteresse .....	211
II. Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs .....	212

III. Erwerb eigener Geschäftsanteile (§ 33 GmbHG) .....	213
C. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung .....	215
<b>5. Abschnitt: Die Auflösung und Abwicklung der GmbH</b> .....	215
<b>6. Abschnitt: Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)</b> .....	216
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) .....	218
<b>7. Teil: Die Aktiengesellschaft (AG)</b> .....	219
<b>1. Abschnitt: Grundlagen</b> .....	219
A. Juristische Person .....	219
B. Kapitalgesellschaft .....	219
I. Grundkapital .....	219
II. Zerlegung in Aktien .....	221
1. Nennbetrags- oder Stückaktien .....	221
2. Namens- und Inhaberaktien .....	222
3. Übertragung von Aktien .....	224
C. Formkaufmann .....	225
D. Börsennotierung .....	225
E. Gesellschaftsvertrag .....	225
<b>2. Abschnitt: Die Entstehung der AG</b> .....	226
A. Entstehung durch Gründung .....	226
B. Entstehung durch Umwandlung .....	227
<b>3. Abschnitt: Die Organisation der AG</b> .....	228
A. Aktionäre .....	228
B. Hauptversammlung .....	229
I. Aufgaben der Aktionäre .....	230
II. Beschlussfassung durch die Aktionäre .....	230
III. Fehlerhafte Beschlüsse .....	231
C. Vorstand .....	232
I. Grundlagen .....	232
II. Haftung der Vorstandsmitglieder .....	234
1. Innenhaftung .....	234
2. Außenhaftung .....	235
D. Aufsichtsrat .....	236
I. Grundlagen .....	236
II. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder .....	238

<b>4. Abschnitt: Die Finanzverfassung der AG</b> .....	238
A. Kapitalaufbringung .....	238
I. Geldeinlagen .....	239
II. Sacheinlagen und Sachübernahmen (§ 27 Abs. 1 und 2 AktG) .....	239
III. Verdeckte Sacheinlagen (§ 27 Abs. 3 AktG) .....	240
IV. Hin- und Herzahlen (§ 27 Abs. 4 AktG) .....	241
V. Her- und Hinzahlen .....	242
B. Kapitalerhaltung .....	243
I. Grundsatz der strengen Kapitalbindung (§§ 57, 62 AktG) .....	243
II. Erwerb eigener Aktien (§ 71 AktG) .....	244
C. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung .....	245
<b>5. Abschnitt: Die Auflösung und Abwicklung der AG</b> .....	245
<b>6. Abschnitt: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien</b> .....	246
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Aktiengesellschaft (AG) .....	247
<b>8. Teil: Die stille Gesellschaft</b> .....	248
<b>1. Abschnitt: Grundlagen</b> .....	248
<b>2. Abschnitt: Voraussetzungen der stillen Gesellschaft</b> .....	249
A. Kaufmann .....	249
B. Stiller Gesellschafter .....	249
C. Gesellschaftsvertrag .....	250
Fall 17: Fehlerhafte stille Gesellschaft .....	252
D. Beteiligung mit einer Einlage .....	255
E. Gewinnbeteiligung .....	256
<b>3. Abschnitt: Rechte und Pflichten des Geschäftsinhabers</b> .....	256
<b>4. Abschnitt: Rechte und Pflichten des stillen Gesellschafters</b> .....	257
<b>5. Abschnitt: Verfügung über Gesellschafterrecht</b> .....	258
<b>6. Abschnitt: Das Außenverhältnis zu Dritten</b> .....	258
<b>7. Abschnitt: Die Beendigung der stillen Gesellschaft</b> .....	259
<b>8. Abschnitt: Die atypische stille Gesellschaft</b> .....	260
<b>9. Teil: Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)</b> .....	262

<b>10. Teil: Die Grundzüge des Umwandlungsrechts</b> .....	264
<b>1. Abschnitt: Umwandlungen nach dem UmwG</b> .....	264
A. Umwandlungsarten nach dem UmwG .....	264
I. Verschmelzung .....	264
II. Spaltung .....	265
1. Aufspaltung .....	266
2. Abspaltung .....	266
3. Ausgliederung .....	267
III. Vermögensübertragung .....	267
IV. Formwechsel .....	268
B. Das Verfahren nach dem UmwG .....	268
I. Vorbereitungsphase .....	268
II. Beschlussfassung .....	269
III. Vollzugsphase .....	269
IV. Wirkungen der Eintragung .....	269
<b>2. Abschnitt: Umwandlungen außerhalb des UmwG</b> .....	270
A. Gesetzliche Umwandlungstatbestände außerhalb des UmwG .....	270
B. Umwandlungen mit den Mitteln des allgemeinen Gesellschafts- und Sachenrechts .....	271
C. Grenzüberschreitende Umwandlungen .....	271
<b>11. Teil: Ausblick auf die Gesellschaftsrechtsreform</b> .....	273
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	275

## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Baumbach/Hopt	HGB, 39. Aufl. 2020 (zitiert: Baumbach/Hopt/Bearbeiter)
Baumbach/Hueck	GmbHG, 22. Aufl. 2019 (zitiert: Baumbach/Hueck/Bearbeiter)
Binz/Sorg	Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl. 2018
Bitter/Heim	Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020
Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn	Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. 2020 (zitiert: EBJ/S/Bearbeiter)
Ensthaler	HGB, 8. Aufl. 2015 (zitiert: Ensthaler/Bearbeiter)
Erman	BGB, 16. Aufl. 2020 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Gehrlein/Ekkenga/Simon	GmbHG, 4. Aufl. 2019 (zitiert: G/E/S/Bearbeiter)
Gehrlein/Witt	GmbH-Recht in der Praxis, 4. Aufl. 2019
Grunewald	Gesellschaftsrecht, 10. Aufl. 2017
Häublein/Hoffmann-Theinert	Beck'scher Online-Kommentar, 30 Ed. 15.10.2020 (zitiert: Beck OK HGB/Bearbeiter)
Henssler/Strohn	Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (zitiert: Henssler/Strohn/Bearbeiter Gesetz)
Hk-BGB	Nomos-Handkommentar zum BGB, hrsg. von Schulze, 10. Aufl. 2019 (zitiert: Hk-BGB/Bearbeiter)
Hk-InsO	Heidelberger Kommentar zur InsO, hrsg. von Kayser/Thole, 10. Aufl. 2020 (zitiert: Hk-InsO/Bearbeiter)

Hüffer/Koch	AktG, 14. Aufl. 2020
Jacoby/v. Hinden	Studienkommentar BGB, begründet von Kropholler, 17. Aufl. 2020
Kallmeyer	UmwG, 7. Aufl. 2020 (zitiert: Kallmeyer/Bearbeiter)
Kindl	Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2019
Kindler	Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, 9. Aufl. 2019
Koch	Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2019
Lutter/Hommelhoff	GmbHG, 20. Aufl. 2020 (zitiert: Lutter/Hommelhoff/Bearbeiter)
Michalski/Heidinger/Leible/ J. Schmidt	Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) (zitiert: MHLS/Bearbeiter, GmbH)
Mock	Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2019
MünchKomm-AktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz Band 2: §§ 76-117, 5. Aufl. 2019 Band 4: §§ 179-277, 5. Aufl. 2021 (zitiert: MünchKomm-AktG/Bearbeiter)
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum BGB Band 1: §§ 1-240, 8. Aufl. 2018 Band 6: §§ 705-853, 8. Aufl. 2020 Band 8: §§ 854-1296, 8. Aufl. 2020 (zitiert: MünchKomm-BGB/Bearbeiter)
MünchKomm-GmbHG	Münchener Kommentar zum GmbHG Band 1: §§ 1-34, 3. Aufl. 2018 Band 2: §§ 35-52, 3. Aufl. 2019 Band 3: §§ 53-85, 3. Aufl. 2018 (zitiert: MünchKomm-GmbHG/Bearbeiter)
MünchKomm-HGB	Münchener Kommentar zum HGB Band 2: §§ 105-160, 4. Aufl. 2016 Band 3: §§ 161-237, 4. Aufl. 2019 (zitiert: MünchKomm-HGB/Bearbeiter)
Oetker	HGB, 6. Aufl. 2019 (zitiert: Oetker/Bearbeiter)
Palandt	BGB, 80. Aufl. 2021 (zitiert: Palandt/Bearbeiter)

Saenger	Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020
Schäfer	Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2018
Schmidt	Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002 (zitiert: K. Schmidt, GesR)
Scholz	GmbHG Band 1: §§ 1–34, 12. Aufl. 2018 Band 2: §§ 35–52, 11. Aufl. 2014 Band 3: §§ 53–85, 11. Aufl. 2015 (zitiert: Scholz/Bearbeiter)
Staub	Handelsgesetzbuch Großkommentar 5. Aufl. 2009 (zitiert: Staub/Bearbeiter HGB)
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Erstes Buch, Allgemeiner Teil, §§ 21–79 (2019) Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 705–740 (Gesellschaftsrecht), 2003 (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
Thomas/Putzo	ZPO, 41. Aufl. 2020 (zitiert: T/P-Bearbeiter)
Uhlenbruck	InsO Band 1: 15. Aufl. 2019 (zitiert: Uhlenbruck/Bearbeiter)
Vieweg/Werner	Sachenrecht, 8. Aufl. 2018
Weller/Prütting	Handels- und Gesellschaftsrecht, 10. Aufl. 2020
Windbichler	Gesellschaftsrecht, 24. Aufl. 2017
Zöller	ZPO, 33. Aufl. 2020 (zitiert: Zöller/Bearbeiter)



## 1. Teil: Einführung

### A. Der Begriff des Gesellschaftsrechts

Das **Gesellschaftsrecht** ist das Recht der privatrechtlichen Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks durch Rechtsgeschäft begründet werden (vgl. § 705 BGB).<sup>1</sup>

**Gesellschaften** werden als privatrechtliche Vereinigungen auf vertraglicher Grundlage umschrieben, in der sich grundsätzlich mehrere Gesellschafter (anders z.B. die AG gemäß § 2 AktG oder die GmbH nach § 1 GmbHG, diese können auch als „Einpersonengesellschaft“ existieren) verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der vertraglich bestimmten Weise zu fördern.<sup>2</sup> Drei zentrale Kriterien dienen damit zur **Abgrenzung der Gesellschaft von anderen Formen gemeinschaftlichen Handelns** (z.B. Bruchteilsgemeinschaft, Erbengemeinschaft):

- Der vertragliche Zusammenschluss,
- der gemeinsame Zweck sowie
- die Förderpflicht der Gesellschafter.

Diese Merkmale sind in § 705 BGB in den Regeln zur GbR enthalten, lassen sich aber **für alle Gesellschaftsformen nutzbar** machen, da sich andere Gesellschaftsformen nur durch zusätzliche über die Grunddefinition hinausgehende Merkmale unterscheiden.

### I. Der vertragliche Zusammenschluss

**Jede Gesellschaft** beruht nach § 705 auf einem **Gesellschaftsvertrag**.<sup>3</sup> Das Erfordernis eines vertraglichen Zusammenschlusses **grenzt** dabei die Gesellschaft **von kraft Gesetzes begründeten Gemeinschaftsverhältnissen sowie von Gefälligkeitsverhältnissen ab**:

Die **Erbengemeinschaft** dagegen entsteht kraft Gesetzes, sofern im Zeitpunkt des Erbfalls mehrere Erben vorhanden sind; auf ihren Willen kommt es dabei nicht an (§§ 2032 ff. BGB). Aufgrund des Fehlens einer vertraglichen Grundlage ist die Erbengemeinschaft keine Gesellschaft. Ferner ist die Erbengemeinschaft lediglich auf Auseinandersetzung gerichtet und deshalb nicht rechtsfähig.<sup>4</sup>

Schließlich muss es sich bei dem Vertrag auch um einen **privatrechtlichen Zusammenschluss** handeln. Die namentlich in § 89 BGB genannten Körperschaften (z.B. Bund, Länder, Kommunen), Stiftungen (z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz) und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Bundesbank, Sparkassen, Rundfunkanstalten) unterfallen deshalb nicht der Definition des § 705 BGB.<sup>5</sup> Etwas anderes gilt indes dann, wenn Staat und Gemeinden sich gegen die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entscheiden

1 Kindler § 9 Rn. 1.

2 Hier und zum Folgenden: Koch § 1 Rn. 2.

3 Dazu ausführlich Rn. 163 f.

4 BGH NJW 2002, 3389, 3390; BGH NJW 2006, 3715.

5 Koch § 1 Rn. 6.

und ein öffentliches **Unternehmen auf privatrechtlicher Grundlage** führen (z.B. die Deutsche Bahn AG, Stadtwerke Münster GmbH). In diesem Fall ist Gesellschaftsrecht anwendbar.<sup>6</sup>

## II. Der gemeinsame Zweck

- 4 Der gemeinsame Zweck ist die **Grundvoraussetzung der Gesellschaft** und grenzt den Gesellschaftsvertrag als Schuld- und Organisationsvertrag von Austauschverträgen mit gegenseitigen Parteiinteressen (z.B. Kauf, Miete, Werkvertrag usw.) ab. Bei der Gesellschaft steht nicht der Leistungsaustausch, sondern die Kooperation zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks im Vordergrund.<sup>7</sup>

In den §§ 705 ff. BGB ist nicht gesetzlich festgelegt, worauf der gemeinsame Zweck gerichtet sein muss. Deshalb kann **jeder erlaubte Zweck** Gegenstand des Gesellschaftsvertrages sein. Gemeinsamer Zweck i.S.d. § 705 BGB kann ein dauernder oder vorübergehender sein; er kann vermögensrechtlicher oder ideeller Natur sein; er braucht nicht notwendig ein eigennütziges der Gesellschafter zu sein, vielmehr ist auch die gemeinsame Förderung der Interessen anderer möglich.<sup>8</sup>

Der Zweck muss von allen Gesellschaftern **gemeinsam verfolgt** werden. Die Gemeinsamkeit des Zwecks ist gegeben, wenn jeder Vertragspartner vom anderen seine Förderung verlangen kann und die fördernde Tätigkeit des einen dem anderen zugutekommen soll. Ein bloß gleichgerichtetes Interesse der Beteiligten genügt nicht.

Wenn die Parteien **ausdrücklich** und eindeutig einen gemeinsamen Zweck verfolgen wollen, ist die Vereinbarung ohne Weiteres als Gesellschaftsvertrag anzusehen. Bei nicht eindeutigen Abreden – insbesondere bei **konkludenten** Vereinbarungen – ist im Einzelfall durch Auslegung nach den §§ 133, 157 BGB zu ermitteln, ob eine gemeinsame Zweckverfolgung vorliegt und damit ein Gesellschaftsvertrag besteht:

### 1. Die Bruchteilsgemeinschaft

- 5 Halten und verwalten die Parteien gemeinsam eine Sache, kann entweder eine Gesellschaft oder eine Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) gegeben sein. Dies ist anhand der Vereinbarung oder im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln.

#### Fall 1: Ein Trecker für zwei

Die Holzhändler A und B benötigen zur Holzabfuhr aus versumpften Gebieten hin und wieder einen besonders schweren Trecker. Sie erwerben zusammen ein ihnen zusagendes Fahrzeug; jeder zahlt die Hälfte des Kaufpreises. Die Unterhaltungskosten sollen geteilt werden; außerdem wird bestimmt, zu welchen Zeiten jeder den Trecker in seinem Betrieb benutzen darf. Später kommt es zu Unstimmigkeiten. A möchte seinen Anteil an dem Trecker auf den Landwirt L übertragen.

6 Koch § 1 Rn. 6; K. Schmidt, GesR, § 1 II 1a.

7 Grunewald § 1 Rn. 5; K. Schmidt, GesR, § 4 I 2.

8 Palandt/Sprau § 705 Rn. 20.

A kann seinen Anteil an dem Trecker gemäß § 747 i.V.m. § 929 BGB auf L übertragen, wenn der Trecker i.S.d. §§ 741 ff. BGB **im gemeinschaftlichen Eigentum (Miteigentum) von A und B** steht.

Das **Miteigentum ist ein Sonderfall der Bruchteilsgemeinschaft**. Für das Miteigentum gelten die §§ 1008-1011 BGB neben den §§ 741 ff. BGB.<sup>9</sup>

- I. Da A und B den Trecker gemeinsam erworben haben, könnten sie dessen **Bruchteils-eigentümer** geworden sein. Bruchteils-eigentum **kann nach Maßgabe der §§ 747, 929 ff. BGB übertragen werden**.

Das Recht der Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) und folglich auch § 747 findet nach § 741 BGB indes nur Anwendung, „sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt“; die §§ 741 ff. BGB sind also subsidiär gegenüber den Einzelregelungen anderer Gemeinschaften, insbesondere gegenüber denen der Gesamthandsberechtigungen (GbR, §§ 705 ff. BGB; eheliche Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff. BGB; Erbengemeinschaft, §§ 2032 ff. BGB).

Nicht § 747 BGB, sondern § 719 BGB fände somit Anwendung, wenn zwischen A und B im Rahmen der Anschaffung des Trackers eine **Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB begründet** worden ist. In diesem Fall könnte A seinen **Anteil** an dem Trecker **nicht** auf L übertragen (§ 719 Abs. 1 BGB). A wäre gemäß § 719 Abs. 1 Hs. 2 BGB nicht einmal berechtigt, von B Teilung zu verlangen, sondern könnte lediglich die Gesellschaft unter den Voraussetzungen der §§ 723 ff. BGB kündigen und versuchen, den Trecker bei der Auseinandersetzung gemäß §§ 730 ff. BGB zu erwerben.

**Sinn und Zweck des § 719 BGB** ist es, bei einer Gesellschaft das Erreichen des gemeinsamen Zwecks nicht dadurch zu gefährden, dass das für die Zweckerreichung erforderliche Gesellschaftsvermögen in fremde Hände gelangt.<sup>10</sup> **Gesellschafterstellung und Vermögensbeteiligung sind untrennbar**.

Mit der Einigung über den gemeinsamen Erwerb, die Benutzung und die Unterhaltung des Trackers ist ein Gesellschaftsvertrag i.S.d. §§ 705 ff. BGB zustande gekommen, wenn A und B damit **einen gemeinsamen Zweck verfolgten**.

1. Die Parteien können durch **ausdrückliche Abrede** auch das Anschaffen, Halten und Verwalten einer Sache als gemeinsamen Zweck vereinbaren.<sup>11</sup> Hier fehlt eine solche ausdrückliche Vereinbarung, die eindeutig als Gesellschaftsvertrag anzusehen wäre.
2. Es ist deshalb durch **Auslegung nach §§ 133, 157 BGB** zu ermitteln, ob A und B einen gemeinsamen Zweck i.S.d. § 705 BGB verfolgen wollten. Da die Zielsetzungen der Parteien – das Anschaffen, Halten und Verwalten – gemäß §§ 744, 748 BGB für die Gemeinschaft charakteristisch sind, ist **zwischen Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) und Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) eine Abgrenzung** erforderlich. Erschöpft sich die „Gemeinsamkeit“ im Anschaffen, Halten und Verwalten, und will jede Partei die Sache ansonsten lediglich für eigene Zwecke

<sup>9</sup> Palandt/Sprau § 741 Rn. 3.

<sup>10</sup> K. Schmidt, GesR, § 45 III 2 a.

<sup>11</sup> K. Schmidt, GesR, § 59 I 3 a.

verwenden, sodass sie nur Mittel zur Verwirklichung dieser eigenen Zwecke ist, so liegt ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB vor, sondern vielmehr eine bloße Bruchteilsgemeinschaft i.S.d. §§ 741 ff. BGB. Für die Annahme einer Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. bedarf es also – sofern keine ausdrückliche Vereinbarung vorliegt – eines weitergehenden Zwecks.<sup>12</sup>

**Im vorliegenden Fall** verhält es sich so, dass jede Partei den Trecker im eigenen Betrieb verwenden wollte. Sein zweckentsprechender Einsatz sollte nur dem jeweiligen Betriebsinhaber zugutekommen. Die Vertragspartner wollten also mit der ihnen gemeinsam gehörenden Sache **keinen weitergehenden gemeinsamen Zweck** fördern; vielmehr wollte **jeder für sich** die Vorteile des Trackers nutzen. Es besteht daher zwischen A und B keine Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB, sondern (nur) eine Bruchteilsgemeinschaft gemäß §§ 741 ff. BGB. Somit findet nicht § 719 BGB, sondern § 747 BGB Anwendung. A kann deshalb seinen Anteil an dem Trecker auf L übertragen.

- II. Die Übertragung vollzieht sich nach den Bestimmungen, die für die Übertragung des Vollrechts gelten, hier also nach §§ 929 ff. BGB. A kann sich beispielsweise mit L darüber einigen, dass sein Miteigentumsanteil am Trecker auf L übergehen soll und in Vollziehung dieser Einigung dem L den Mitbesitz daran verschaffen.

§ 929 BGB erfordert zwar grundsätzlich Alleinbesitzverschaffung, doch **genügt** im Rahmen von § 747 BGB die **Verschaffung von Mitbesitz**.<sup>13</sup>

Sollte B nicht damit einverstanden sein, dass anstelle von A nunmehr der L Miteigentümer des Trackers wird, so kann er gemäß § 749 Abs. 1 BGB jederzeit **Aufhebung der Gemeinschaft** verlangen.

## 2. Partiarische Rechtsverhältnisse

- 7 Partiarische Rechtsverhältnisse sind **Austauschverträge**, die dadurch gekennzeichnet sind, dass das **Entgelt einer Partei ganz oder zum Teil in einer Gewinnbeteiligung liegt**.

**Beispiele:** Darlehen mit Gewinnbeteiligung, Dienstvertrag mit Umsatzbeteiligung, in neuerer Zeit zunehmend: Crowdfunding<sup>14</sup> (z.B. Plattformen wie Kickstarter oder Indiegogo).

Liegt das gemeinsame Interesse der Beteiligten in einer Gewinnbeteiligung, ist **abzugrenzen**, ob eine Gesellschaft oder (nur) ein partiarisches Rechtsverhältnis vorliegt:

- Der Zweck einer **Gesellschaft** i.S.d. § 705 BGB muss **von allen Gesellschaftern gemeinsam** verfolgt werden. Ein **lediglich gleichgerichtetes Interesse der Beteiligten genügt nicht**. Bei Vereinbarungen über Gewinnbeteiligungen in der Form einer Gesellschaft wird es sich in aller Regel um Innengesellschaften (bei der Beteiligung an einem Handelsgewerbe um stille Gesellschaften)<sup>15</sup> handeln. Derjenige, der sich beteiligt, hat häufig kein Interesse daran, nach außen in Erscheinung zu treten.

<sup>12</sup> K. Schmidt, GesR, § 59 I 3 a.

<sup>13</sup> Erman/Aderhold § 747 Rn. 1.

<sup>14</sup> Koch § 2 Rn. 14.

<sup>15</sup> Näher zur stillen Gesellschaft unter Rn. 515 ff.

- Bei **partiarischen Rechtsverhältnissen** hat der am Gewinn Beteiligte zwar ein eigenes Interesse am Gewinn des anderen. Die Erzielung dieses Gewinns durch den anderen wird aber **nicht als gemeinsamer Zweck** des Vertrages gemeinsam verfolgt. Vielmehr **wird jeder in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung** tätig. Der Gewinn stellt vertraglich nur eine Berechnungsgröße dar.<sup>16</sup>

Die Abgrenzung hat durch **Auslegung** unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der wirtschaftlichen Interessenlage zu erfolgen. Dabei können folgende **Indizien** zu berücksichtigen sein:

- Ist eine Verlustbeteiligung vereinbart, liegt regelmäßig eine Gesellschaft vor.<sup>17</sup>  
Das Fehlen einer Verlustbeteiligung spricht allerdings nicht notwendig für ein partiarisches Rechtsverhältnis, da auch bei einer stillen Gesellschaft der Ausschluss der Verlustbeteiligung vereinbart werden kann (§ 231 Abs. 2 HGB).
- Auch die Vereinbarung von Kontroll- und Mitwirkungsrechten spricht für ein Gesellschaftsverhältnis.<sup>18</sup>

### 3. Die Ehegatteninnengesellschaft

Die Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten sind im **ehelichen Güterrecht** geregelt. Es kann im Einzelfall zweifelhaft sein, ob die Eheleute es bei dieser Regelung belassen oder (**darüber hinausgehend**) einen **Gesellschaftsvertrag** abschließen wollen.

8

Ehegatten können miteinander eine Gesellschaft gründen. Dies wird weder durch die Natur der Ehegemeinschaft noch durch die Vorschriften über den ehelichen Güterstand ausgeschlossen. Solche Gesellschaften treten in der Regel nach außen hin nicht in Erscheinung (sog. **Ehegatteninnengesellschaft**). Voraussetzung für eine Gesellschaft unter Ehegatten ist eine **Zweckvereinbarung** i.S.d. § 705 BGB.

- Ehegatten können **ausdrücklich** einen Gesellschaftsvertrag schließen. Es spielt keine Rolle, „ob dadurch gleichzeitig Verpflichtungen berührt werden, die sich im Prinzip bereits aus den Vorschriften des Familienrechts (§§ 1353, 1360 BGB) ergeben“.<sup>19</sup>

**Beispiel:** Ehegatten können durch ausdrückliche Vereinbarung eine Gesellschaft bilden, die den Zweck hat, ein Familienheim zu schaffen und zu erhalten.<sup>20</sup>

- Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, so kann der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages durch **schlüssiges Verhalten** in Betracht kommen. Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, ist dies ein Indiz gegen das Zustandekommen einer Innengesellschaft, da der im Fall einer Scheidung gebotene Vermögensausgleich regelmäßig bereits durch die Vorschriften über den Zugewinnausgleich gesichert ist.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> K. Schmidt, GesR, § 62 II 1 c bb.

<sup>17</sup> OLG Hamm NJW-RR 1994, 1382; OLG Schleswig NZG 2000, 1176, Ls. 1.

<sup>18</sup> BGH NJW 1992, 2696; BGH NJW 1995, 192.

<sup>19</sup> BGH NJW 1982, 170, 171.

<sup>20</sup> BGH NJW 1982, 170.

<sup>21</sup> BGH NJW 2006, 1268, Rn. 12.

- Für einen **konkludent** abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag muss sich feststellen lassen, dass die Eheleute einen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen. Dieser weitergehende Zweck kann vor allem darin bestehen, dass die Ehegatten gemeinsam ein Unternehmen aufbauen oder gemeinsam gleichberechtigt eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.<sup>22</sup>

**Beispiele:** Ohne ausdrückliche Vereinbarung kommt durch den Erwerb und Ausbau eines Familienheims keine Gesellschaft zustande.<sup>23</sup> Ein weitergehender Zweck wurde aber bejaht beim gemeinsamen Bau und der Vermietung von Apartmentwohnungen.<sup>24</sup> Ein konkludent abgeschlossener Gesellschaftsvertrag wurde auch angenommen in einem Fall, in dem die Eheleute gemeinsam eine Gaststätte betrieben, als Mitpächter den Pachtvertrag schlossen, als Gesamtschuldner Darlehen aufnahmen und beide ihre Arbeitskraft im Betrieb einsetzten.<sup>25</sup>

Die Ehegatten müssen zudem den – über die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft hinausgehenden – Zweck gemeinsam verfolgen. Die Tätigkeit des mitarbeitenden Ehegatten muss von ihrer Funktion her als gleichberechtigte Mitarbeit anzusehen sein.<sup>26</sup>

Eine Gesellschaft ist daher z.B. zu verneinen, wenn ein Ehegatte als Arzt, der andere als Sprechstundenhilfe tätig wird<sup>27</sup> oder wenn ein Ehegatte einen Großmarkt betreibt, in dem der andere nur gelegentlich Aushilfstätigkeiten verrichtet.<sup>28</sup>

Die Annahme eines konkludent zustande gekommenen Gesellschaftsvertrages kommt bereits nach allgemeinen Grundsätzen hingegen nicht in Betracht, wenn dies zu ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen im Widerspruch steht. **Ausdrückliche Erklärungen gehen** einem lediglich konkludent zum Ausdruck gekommenen Parteiwillen **vor**.<sup>29</sup>

#### 4. Gesellschaftsvertrag zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

- 9 In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wollen die Partner **grundsätzlich keine rechtlich verbindlichen Regelungen** treffen, weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht. Sie können aber ausdrücklich oder stillschweigend einen Gesellschaftsvertrag schließen.

Anders als in einer Ehe ist bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für die Annahme einer Gesellschaft **nicht zwingend erforderlich, dass ein über die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft hinausgehender Zweck verfolgt wird**. Im Unterschied zu Ehegatten sind die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nämlich nicht gesetzlich zur Lebensgemeinschaft und zum Unterhalt der Familie verpflichtet. Allerdings wird ohne einen über die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft hinausgehenden

22 BGHZ 142, 137, 144; BGH NJW 2006, 1268, Rn. 14.

23 BGH NJW 1982, 2236.

24 BGH NJW 1974, 2278.

25 BGH NJW-RR 1990, 736.

26 BGHZ 142, 137, 144; BGH NJW 2006, 1268, Rn.14.

27 BGH NJW 1974, 2045.

28 BGH NJW-RR 1988, 260.

29 BGH NJW 2006, 1268, Rn. 15.

Zweck regelmäßig aus einem anderen Grund kein Gesellschaftsvertrag anzunehmen sein:<sup>30</sup> Die Partner haben dann **im Regelfall keine über die Ausgestaltung ihrer Gemeinschaft hinausgehenden rechtlichen Vorstellungen**, sodass es an dem für einen Vertragsschluss erforderlichen Rechtsbindungswillen fehlt.

Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages durch schlüssiges Verhalten „kann in Betracht kommen“,<sup>31</sup> wenn die Parteien mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes die **Absicht gemeinschaftlicher Wertschöpfung** gehabt haben. Diese liegt vor, wenn die Partner die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft **nicht nur gemeinsam benutzt werden, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören** sollte. Indizien dafür können sich aus Planung, Umfang und Dauer des Zusammenwirkens ergeben. Das formale Alleineigentum eines Partners schließt die Absicht gemeinschaftlicher Wertschöpfung nicht notwendig aus.<sup>32</sup>

***Hinweis:** Nach der Rechtsprechung des BGH kommen nach der Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht nur gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche, sondern auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB) sowie nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) in Betracht.<sup>33</sup>*

### III. Die Förderpflicht der Gesellschafter

Gemäß § 705 BGB trifft die Gesellschafter ferner eine Förderpflicht, die darin besteht insbesondere die **vereinbarten Beiträge zu leisten**. Der Inhalt der Förderpflicht darf jedoch nicht zu eng ausgelegt werden. Der Gesellschaftszweck kann auch in anderer Weise gefördert werden als durch die Leistung von Geld oder anderen Vermögensgegenständen (z.B. Arbeitskraft).<sup>34</sup>

10

## B. Die Gesellschaftsarten

Das Recht, Gesellschaften zu gründen, ist mit Verfassungsrang in Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet (**Gründungsfreiheit**). Der sog. **numerus clausus** der Gesellschaftsformen beschränkt diese Gründungsfreiheit jedoch aus Gründen des Verkehrsschutzes auf die im Gesetz abschließend bestimmten Gesellschaftsformen.<sup>35</sup> Zulässig ist aufgrund der Vertragsfreiheit jedoch eine sog. **Grundtypenvermischung** (z.B. GmbH & Co. KG).<sup>36</sup>

11

Die Gesellschaften lassen sich in Personengesellschaften auf der einen Seite und Körperschaften auf der anderen Seite einteilen. Das Wesen der **Personengesellschaft** liegt darin, dass die Gesellschaft **von der Individualität ihrer Gesellschafter abhängig ist; die Gruppe „lebt“ in ihren Mitgliedern**. Die **Körperschaft** ist hingegen eine Vereini-

30 BGH RÜ 2008, 630 Rn. 20; BGH RÜ 2011, 621 Rn. 16.

31 BGH RÜ 2008, 630 Rn. 18.

32 BGH NZG 2003, 1015, Ls. 1.

33 BGH RÜ 2011, 621 Rn. 18 ff.; BGH NJW 2012, 3374, Rn. 23.

34 Koch § 1 Rn. 17; MünchKomm-BGB/Schäfer § 705 Rn. 158.

35 Kindl § 3 Rn. 1.

36 MHLs/J. Schmidt, GmbHG, Systematische Darstellung 1 Rn. 33.

gung, deren Zielverwirklichung **unabhängig von den einzelnen Mitgliedern** gedacht ist, sie ist für Vereinigungen mit einer großen Anzahl von Mitgliedern vorgesehen.<sup>37</sup>

**Grundform der Personengesellschaften** ist die **GbR** (§§ 705 ff. BGB).<sup>38</sup> Daneben existieren die oHG (§§ 105 ff. HGB) und die KG (§§ 161 ff. HGB), letztere auch in der Sonderform der GmbH & Co. KG (KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin – Komplementärin – eine GmbH ist), sowie die stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB) und für die freien Berufe die Partnerschaftsgesellschaft (§§ 1 ff. PartGG).

**Grundform der Körperschaften** ist der **Verein** (§§ 21 ff. BGB). Daneben gibt es die AG (§§ 1 ff. AktG) einschließlich KGaA (§§ 278 ff. AktG), die GmbH (§§ 1 ff. GmbHG) einschließlich UG (§ 5 a GmbHG) und die Genossenschaft (§§ 1 ff. GenG) – sowie als besondere Rechtsform für Versicherer den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) (§§ 7, 15 ff. VAG).<sup>39</sup>

Die nationalen Gesellschaftsformen lassen sich in folgender Übersicht zusammenfassen:

Gesellschaften	
Personengesellschaften	Körperschaften
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ GbR (§§ 705 ff. BGB)</li> <li>■ oHG (§§ 105 ff. HGB)</li> <li>■ KG (§§ 161 ff. HGB)</li> <li>■ stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB)</li> <li>■ Partnerschaft (PartGG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verein (§§ 21 ff. BGB)</li> <li>■ GmbH und UG (GmbHG)</li> <li>■ AG (§§ 1 ff. AktG)</li> <li>■ KGaA (§§ 278 ff. AktG)</li> <li>■ Genossenschaft (GenG)</li> <li>■ VVaG (§§ 7, 15 ff. VAG)</li> </ul>

Neben die nationalen Gesellschaftstypen treten **supranationale Rechtsformen**. Zu nennen sind die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Personengesellschaft und die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) sowie die Europäische Genossenschaft (SCE = Societas Cooperativa Europaea) als Körperschaften.

Zwischen den Gesellschaftstypen können die Gründer grundsätzlich frei wählen (**Freiheit der Rechtsformwahl**).<sup>40</sup> Ausnahmsweise zwingt das Gesetz die Gesellschafter jedoch in eine andere als die von ihnen gewünschte Rechtsform (**Rechtsformzwang**). Diesen Rechtsformzwang gibt es grundsätzlich nur bei Personengesellschaften.

**Beispiel:** Wollen die Gesellschafter eine GbR gründen, zielen dabei aber auf den Betrieb eines Handelsgewerbes (§ 1 Abs. 2 HGB), ist die Gesellschaft trotz entgegenstehenden Willens der Gründer eine oHG (§ 105 Abs. 1 HGB).<sup>41</sup>

- 12** Für welche Rechtsform sich die Gründungsgesellschafter entscheiden, hängt jeweils im Einzelfall von verschiedenen **Faktoren** ab.<sup>42</sup> Von Bedeutung sind dabei insbesondere:

<sup>37</sup> Koch § 2 Rn. 2.

<sup>38</sup> Zum Folgenden: Saenger § 2 Rn. 11, 16.

<sup>39</sup> Der VVaG ist ein durch Gesetz besonders ausgestalteter Fall eines Wirtschaftsvereins, der durch Verleihung (Konzession) die Rechtsfähigkeit erlangt (vgl. § 22 BGB; Erman/Westermann § 22 Rn. 1).

<sup>40</sup> Hier und zum Folgenden: Bitter/Heim § 1 Rn. 5.

<sup>41</sup> S. hierzu Rn. 166.

<sup>42</sup> Hier und zum Folgenden: Bitter/Heim § 1 Rn. 6.

- Gesellschaftszweck,

Der Gesellschaftszweck ist aber nicht nur Faktor für die Rechtsformwahl, sondern kann zugleich Zugangsvoraussetzung für bestimmte Gesellschaften sein. So können beispielsweise eine oHG oder KG nur für (handels-)gewerbliche und vermögensverwaltende Zwecke gegründet werden (vgl. § 105 Abs. 1 und 2 HGB); eine PartG steht nur Freiberuflern offen (vgl. § 1 PartGG).

- Gründungsaufwand und Größe des Gesellschafterkreises,

- Organisationsstruktur der Gesellschaft, Haftungsrisiken, Publizitätspflichten und steuerliche Behandlung.<sup>43</sup>

## C. Grundlegende Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Körperschaften

Personengesellschaften und Körperschaften weisen in verschiedener Hinsicht grundlegende Unterschiede auf: 13

### I. Voll- und Teilrechtsfähigkeit

Die Unabhängigkeit der **Körperschaft** von der Individualität ihrer Mitglieder macht es erforderlich Gesellschaftsangelegenheiten von den Gesellschaftern abzugrenzen. Diese rechtliche Verselbstständigung erreicht der Gesetzgeber durch den Status der juristischen Person, wodurch der Gesellschaft eigene Rechtsfähigkeit verliehen wird. Damit sind die Körperschaften alleiniges Zuordnungsobjekt des Gesellschaftsvermögens sowie sonstiger Rechte und Pflichten (vgl. § 13 Abs. 1 GmbHG, § 1 Abs. 1 S. 1 AktG).<sup>44</sup> Man spricht insoweit von einer „**Vollrechtsfähigkeit**“.

14

Nach „**traditionellem**“ **Verständnis** existiert bei den **Personengesellschaften** dagegen keine von den Gesellschaftern strikt zu trennende Rechtspersönlichkeit. So wurden als Träger von Rechten und Pflichten die Gesellschafter angesehen, nicht aber die Gesellschaft als solche. Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nach diesem Verständnis „zur gesamten Hand“ (Gesamthandsvermögen) als eine Art Sondervermögen zu; die Gesellschafter tragen das Gesamthandsvermögen, das vom übrigen Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen ist.

Dennoch wurden seit jeher jedenfalls die **oHG und die KG** im Hinblick auf § 124 HGB als „**teilrechtsfähig**“ angesehen.<sup>45</sup> Mit Urteil vom 29.01.2001<sup>46</sup> hat der BGH auch seine Rechtsprechung zur GbR geändert und ausgesprochen, dass auch eine (**Außen-)GbR rechtsfähig** ist, **soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet („Teilrechtsfähigkeit“)**.<sup>47</sup>

**Klausurhinweis:** Für die erste Pflichtfachprüfung ergeben sich keine Unterschiede hinsichtlich der Voll- oder Teilrechtsfähigkeit. Relevant ist ausschließlich, dass beide Gesellschaftsarten rechtsfähig sind.

---

<sup>43</sup> Schäfer § 3 Rn. 2.

<sup>44</sup> Koch § 2 Rn. 3.

<sup>45</sup> Bitter/Heim § 1 Rn. 16.

<sup>46</sup> BGH RÜ 2001, 160.

<sup>47</sup> Vgl. zur (Teil-)Rechtsfähigkeit der GbR ausführlich Rn. 154 ff.

## II. Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten

- 15 Ein wesentlicher Unterschied zwischen Körperschaften und Personengesellschaften besteht in der persönlichen Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Bei den **Körperschaften** haftet den Gesellschaftsgläubigern **grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen** (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG, § 1 Abs. 1 S. 2 AktG). Bei **Personengesellschaften** können die Gesellschaftsgläubiger hingegen nicht nur auf das Gesellschaftsvermögen, sondern **auch auf das Privatvermögen** der nach h.M. gemäß § 128 HGB (analog) persönlich haftenden Gesellschafter zugreifen.

## III. Selbstorganschaft und Fremdorganschaft

- 16 Ein weiterer Unterschied betrifft die Zuständigkeit für Geschäftsführung und Vertretung. Während diese Aufgaben bei **Personengesellschaften** zwingend (auch) von den Gesellschaftern selbst wahrzunehmen sind (**Selbstorganschaft**), können sie bei **Körperschaften** auch gänzlich Nichtgesellschaftern anvertraut werden (**Fremdorganschaft**).<sup>48</sup>

## IV. Mehrheitserfordernisse bei der internen Willensbildung

- 17 Körperschaften und Personengesellschaften lassen sich in ihrer gesetzlichen Grundkonzeption auch anhand der Mehrheitserfordernisse bei Gesellschafterbeschlüssen unterscheiden: Während bei Körperschaften für eine wirksame Beschlussfassung grundsätzlich ein **Mehrheitsbeschluss** erforderlich ist (vgl. § 32 Abs. 1 S. 3 BGB, § 47 Abs. 1 GmbHG, § 133 AktG), gilt bei **Personengesellschaften** das (freilich dispositive) **Einstimmigkeitsprinzip** (vgl. § 709 Abs. 1 BGB, § 119 Abs. 1 HGB).<sup>49</sup>

## V. Anzahl der Gesellschafter

- 18 **Im Grundsatz** unterscheiden sich Körperschaften und Personengesellschaften ferner dadurch, dass **Personengesellschaften** meist durch eine personalistische Struktur mit **einigen wenigen Gesellschaftern** geprägt, **Körperschaften** in ihrer Grundstruktur hingegen auf eine **Vielzahl von Gesellschaftern** ausgerichtet sind. Dies gilt aber nur für die gesetzlichen Grundtypen. In der Praxis gibt es auch personalistisch geprägte Körperschaften mit nur wenigen Gesellschaftern (z.B. „Einmann-GmbH“) sowie Personengesellschaften, die auf eine Vielzahl von Gesellschaftern ausgelegt sind (sog. Publikums-personengesellschaften).

Während insbesondere die **GmbH und die AG** derart rechtlich verselbstständigt sind, dass sie auch mit nur einem einzigen Gesellschafter bestehen können („**Einpersonengesellschaft**“), müssen bei **Personengesellschaften** zwingend **immer mindestens zwei Gesellschafter** vorhanden sein. Dies führt dazu, dass Personengesellschaften beim Austritt ihres vorletzten Gesellschafter liquidationslos erlöschen und ihr gesamtes Vermögen auf den letztverbleibenden Gesellschafter übergeht.

<sup>48</sup> Ausführlich dazu: Mock § 3 Rn. 90.

<sup>49</sup> Kindl § 2 Rn. 5.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abspaltung .....	543	Unterpariemission .....	469
zur Aufnahme .....	544	Verbriefung .....	472
zur Neugründung .....	545	Verdeckte Sacheinlage .....	503
AG .....		Vollbeendigung .....	514
Abwicklung .....	511, 513	Vor-AG .....	480
Abwicklungsgesellschaft .....	512	Vorgründungsgesellschaft .....	480
Agio .....	501	Vorzugsaktien .....	486, 489
Aktienurkunde .....	472	Wertpapier .....	474
Amtsniederlegung .....	491	Willensbildungsorgan .....	487
Anrechnungslösung .....	503	Aktiengesellschaft (AG) .....	462 ff.
Anstellungsvertrag .....	491	Aufspaltung .....	540
Auflösung .....	511 f.	zur Aufnahme .....	541
Ausschüttungsverbot .....	508	zur Neugründung .....	542
Betriebsvermögen .....	464	Ausgliederung .....	546
Bilanzgewinn .....	508	zur Aufnahme .....	547
Börsennotierung .....	476	zur Neugründung .....	548
Business Judgement Rule .....	493	<b>Bruchteilsgemeinschaft .....</b>	<b>5</b>
Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) .....	477	<b>Ehegatteninnengesellschaft .....</b>	<b>8</b>
Einlageverpflichtung .....	500	<b>Einstimmigkeitsprinzip .....</b>	<b>17</b>
Flexiquote .....	491	<b>Formwechsel .....</b>	<b>51, 550, 557</b>
Geldeinlage .....	501	<b>Fremdorganschaft .....</b>	<b>16</b>
Gesamtvertretung .....	490	<b>GbR .....</b>	
Gesellschaftsvermögen .....	464	Abfindungsanspruch .....	236
Gleichbehandlungsgebot .....	486	Abspaltungsverbot .....	218
Grundkapital .....	463	Abwicklung (Liquidation) .....	243
Haftungskonzentration .....	499	actio pro socio .....	211 ff., 216
Hauptversammlung .....	482, 486	Aktivlegitimation .....	212
Her- und Hinzahlen .....	506	Akzessorietätstheorie .....	174, 181
Hin- und Herzahlen .....	504	akzessorische Haftung der Gesellschafter .....	172
Indossament .....	475	Altverbindlichkeiten .....	235, 237
Inferenten .....	500, 505	Anwachsung .....	236
Inhaberpapier .....	474 f.	Ausgleichsanspruch .....	187 ff.
Juristische Person .....	462	Außen-GbR .....	215
Kapitalaufbringung .....	465, 500	Außengesellschaft .....	153, 166
Kapitalerhaltung .....	466, 507	Beitragsleistung .....	203, 221 f.
Kapitalgesellschaft .....	463	Doppelverpflichtungstheorie .....	174, 181
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) .....	514	Drittbeziehungen .....	210
Legitimationspapier .....	474	Einzelvertretungsmacht .....	228
Liquidation .....	513	Erfüllungstheorie .....	182
Mehrbetrag .....	501	Fortsetzungsklausel .....	236
Namenspapier .....	474	Gesamthandsgemeinschaft .....	152
Nennbetragsaktien .....	469	Gesamthandsvermögen .....	160
Ordentliche Hauptversammlung .....	489	Gesamtvertretung .....	227
Orderpapier .....	474	Geschäftsführung .....	223 f.
Rechtspersönlichkeit .....	462, 499	Gesellschafterversammlung .....	204 ff.
Reflexschaden .....	494	Gesellschaftsvermögen .....	160
Resteinzahlung .....	501	Gesellschaftsvertrag .....	163 f.
Richter in eigener Sache .....	489	Grundlagengeschäfte .....	232
Sammelurkunde .....	475	Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter .....	222
Satzungsstrenge .....	478		
Stammaktien .....	486		
Stückaktien .....	470		
Trennungsprinzip .....	462		

Grundsatz der Identität der Personen-	
gesellschaften .....	153, 166
Grundsatz der Selbstorganschaft .....	224
Gründung .....	162 ff.
Gruppenlehre .....	154
Haftungstheorie .....	182
Individualansprüche .....	209
Individualverpflichtungen .....	209, 220
Innen-GbR .....	166, 214
Innengesellschaft .....	153, 166
Nachhaftung .....	175, 235
Neuverbindlichkeiten .....	196, 235, 238
Organtheorie .....	170, 178
analog § 31 BGB .....	170
Parteifähigkeit .....	197
Pflichten der Gesellschafter .....	203
Prozessführungsbefugnis .....	198, 212
Rechte der Gesellschafter .....	201 ff.
Rechtsfähigkeit .....	154 ff.
Rechtsscheingesichtspunkte .....	176
Rechtsscheinhaftung der Gesellschafter ....	176
Sozialansprüche .....	207, 211, 215, 218
Sozialverpflichtungen .....	191 ff., 208, 217
Theorie	
individualistisch .....	154
kollektivistische .....	154
Treuepflicht .....	194
Verfügung über ein Grundstück .....	229
Verschuldenszurechnung .....	170
Vertretertheorie .....	170
Vertretung .....	223, 226
Vertretung der Gesellschaft .....	225
Vollbeendigung .....	243
Wissenszurechnung .....	171
Wohnungseigentümergeinschaft .....	158
Zwangsvollstreckung .....	199
Gesellschaft .....	3
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) .....	150, 154
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
(GmbH) .....	357 ff.
Gesellschaftsrecht .....	1
Gesellschaftsrechtsreform .....	560
Gesellschaftszweck .....	4
GmbH	
Abfindung .....	408, 412
Abtretung Geschäftsanteil .....	404
Abwicklung .....	457, 459
actio pro socio .....	424
Amortisation Geschäftsanteil .....	406
Anfechtungsklage .....	417
Auflösung .....	457 f.
Auflösungsklage .....	368
Ausfallhaftung .....	447
Ausschluss .....	409
Ausschlussklage .....	410
Auszahlungsverbot .....	446
Beherrschungsvertrag .....	449
Bürgschaft .....	430
Diskontinuität .....	377
Durchgriff .....	361
Einziehung Geschäftsanteil .....	406
Einziehungsklausel .....	409
Erstattungsanspruch .....	447
Erwerb eigener Anteile .....	455
Erwerb eigener Geschäftsanteile .....	453
Erwerb eines Geschäftsanteils .....	405
Existenzvernichtender Eingriff .....	361
Existenzvernichtungshaftung .....	361
Fehlerhafte Beschlüsse .....	417
Feststellungsverfügung .....	368
Firma .....	365
Formkaufmann .....	363
Formwechsel .....	398
Fremdgeschäftsführer .....	418
Gegenstand des Unternehmens .....	367
Geschäftsanteil .....	358
Geschäftsführeranstellungsvertrag .....	420, 423
Gesellschafterdarlehen .....	449
Gesellschafter-Geschäftsführer .....	418
Gesellschafterklage .....	424
Gesellschafterliste .....	405
Gesellschafterwechsel .....	404
Gewinnabführungsvertrag .....	449
Gewinnabführungsvertrages .....	449
GmbH-Stafette .....	451
Gründungsentschluss .....	372
Haftungskonzentration .....	429
Handelndenhaftung .....	387, 393
Handelsgesellschaft .....	363
Her- und Hinzahlen .....	443
Hin- und Herzahlen .....	441
Innengesellschaft .....	374
Innenhaftung .....	382
Insichgeschäfts .....	416
Juristische Person .....	356
Kaduzierung .....	435, 454
Kapitalaufbringung .....	434, 454
Kapitalerhaltung .....	448
Kapitalgesellschaft .....	357
Kontinuität .....	380
Lehre vom Doppeltatbestand .....	460
Liquidation .....	459
Mantel .....	397
Mantelkauf .....	397
Mantelverwendung .....	397
materielle Unterkapitalisierung .....	361
Mindesteinzahlung .....	436
MoMiG .....	359
Nachschusspflicht .....	402
Nichtigkeitsfeststellungsklage .....	417
Nichtigkeitsklage .....	368
Niederlegung .....	419
Offene oder verdeckte Ausschüttung .....	446
pro-rata-Haftung .....	383, 385
Resteinzahlung .....	437
Richter in eigener Sache .....	416

Sachübernahme .....	438
Satzung .....	364
Satzungssitz, § 4 a GmbHG .....	366
Schutzgesetz .....	429
Stammeinlage .....	359
Stammkapital .....	357
Stimmverbot .....	416
Trennungsprinzip .....	433
Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers der Vor-GmbH .....	392
Umwandlung .....	398
Unechte Vor-GmbH .....	386
Unterbilanz .....	382
Unternehmensbezogenes Geschäft .....	376
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) .....	461
Verlustdeckungshaftung .....	384, 394
Vermögensbindung .....	450
Verwaltungssitz .....	366
Vollbeendigung .....	460
Vorbelastungshaftung .....	383, 394
Vor-GmbH .....	372, 378
Vorgründungsgesellschaft .....	372, 374
Vorratsgesellschaft .....	397
Vorratsgründung .....	397
Willensbildungsorgan .....	414
Zurechnungsdurchgriff .....	361
Zwangseinziehung .....	407
GmbH & Co. KG .....	291 ff.
Abwicklung .....	304 f.
Auflösung .....	304 f.
Auskunftsrecht .....	295
Außenverhältnis .....	292
Fremdorganschaft .....	291
Einsichtsrecht .....	295
Geschäftsführung .....	296
Innenverhältnis .....	292
Kapitalaufbringung .....	198
Kommanditeinlage .....	299
Selbstorganschaft .....	291
Stammeinlage .....	299
Vertretung .....	297
Willensbildung .....	294
<b>Kapitalaufbringung</b> .....	299
<b>KG</b>	
Abtretung des Kommanditanteils .....	275
Abwicklung .....	289
Auflösung .....	289
Ausscheiden .....	275
Außenhaftung des Kommanditisten .....	255
des Komplementärs .....	253
Außenverhältnis .....	249
Einlagenrückgewähr .....	266, 273
Ein-Personen-GmbH & Co. KG .....	291
Einsichtsrechte des Kommanditisten .....	281
Eintritt .....	281
Entnahmerecht .....	284
Entstehung .....	247
Fortsetzungsklausel .....	278
Geschäftsführung .....	286
Gesellschafterwechsel .....	274
Gewinnverteilung .....	282
Gründung .....	247
Haftsumme .....	256 f.
Innenverhältnis .....	248, 280
Kapitalaufbringungsprinzip .....	262
Kommanditist .....	245, 251
Komplementär .....	245, 251
Kontrollrechte des Kommanditisten .....	281
Neuverbindlichkeiten .....	261, 271
Pflichteinlage .....	256, 258
Prospekthaftung .....	312
Publikums-KG .....	306 ff.
Rechtsfähigkeit .....	245
Selbstorganschaft .....	287
Sonderrechtsnachfolgevermerk .....	275
Treuhandgesellschaft .....	309
Umwandlung .....	250
Verlust .....	282
Vertretung .....	282, 287
Verlustverteilung .....	282
Vollbeendigung .....	288
Wettbewerbsverbot .....	281
Kommanditgesellschaft (KG) .....	245
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) .....	514
Körperschaft .....	11
<b>Mehrheitsbeschluss</b> .....	17
<b>Mindestkapital</b> .....	20
<b>oHG</b> .....	24 ff.
Abspaltungsverbot .....	120
Abwicklung .....	147
actio pro socio .....	120
Akzessorietät .....	64, 70
Altverbindlichkeiten .....	144
Anfechtung .....	41
Auflösung .....	146
Aufrechnung .....	71
Aufwendung .....	89, 96
Außengesellschaft .....	25
Außenverhältnis .....	102
Beitragspflicht .....	105
cessio legis .....	90, 93
Dissens .....	39
Einlage .....	106
Einstimmigkeitsprinzip .....	113
Eintrittsklausel .....	137
Erfüllungsinteresse .....	75
Erfüllungstheorie .....	73
Förderungspflicht .....	105
Freistellungsanspruch .....	87
Gesamtvertretung echte .....	131

unechte .....	131	<b>Selbstorganschaft .....</b>	<b>16</b>
Geschäftsführungsbefugnis .....	123	Stille Gesellschaft .....	515
Gesellschaft, fehlerhafte .....	30 ff., 48	Auflösung .....	528
Gesellschafter		Geschäftsführung .....	524
Ausscheiden .....	133 f.	Mitgliedschaft .....	526
Eintritt .....	133	Stille Gesellschafter .....	519
Gesellschafterstellung		<b>Teilrechtsfähigkeit .....</b>	<b>14</b>
Übertragung .....	133	<b>Umwandlungsbericht .....</b>	<b>552</b>
Gesellschafterwechsel .....	142	Umwandlungsprüfung .....	552
Gewerbe .....	29	Umwandlungsrecht .....	536
Gewinnanspruch .....	104	Umwandlungsvertrag .....	552
Gewinnbeteiligung .....	49	<b>Verein .....</b>	<b>313</b>
Grundsatz der Einheitlichkeit des		Anstellungsverhältnis .....	340, 350
Gesellschaftsanteils .....	100	Aufnahmepflicht .....	340
Grundsatz der Selbstorganschaft ...	120, 127, 132	Beitragspflichten .....	342
Gründung .....	27	Drittorganschaft .....	348
Haftungstheorie .....	73	Durchgriffshaftung .....	330
Handelsregistereintragung .....	28	Ehrenamtliche Tätigkeit .....	328 f.
Handlung, unvertretbare .....	81 f.	Entlastung .....	328
Innenverhältnis .....	101	Gemeinnützigkeit .....	321
Kapitalgesellschaft		Geschäftsführung .....	352
Gründung .....	27	Grundsatz der Gleichbehandlung .....	344
Kaufmann .....	25	Gründung .....	316
Leistungen		Idealverein .....	314
personenbezogenen .....	79	Konzession .....	322
Liquidation .....	147	Mitgliederversammlung .....	346
Minderjährigenschutz .....	48	Mitgliedschaft .....	345
Nachfolgeklausel		Mitgliedschaftspflichten .....	342
einfache erbrechtliche .....	136 f.	Mitgliedschaftsrechte .....	341
qualifizierte erbrechtliche .....	136	Mitverwaltungsrechte .....	342
rechtsgeschäftliche .....	137	Mitverwaltungsrechte .....	341
Neuverbindlichkeiten .....	144	Monopolverband .....	340
Publizität		Nebenzweckprivileg .....	320
negative .....	129	Nichtwirtschaftlicher .....	315
positive .....	129	Organverschulden .....	331
Regress .....	84	Repräsentantenhaftung .....	332
Scheingesellschaft .....	50	Stimmrecht .....	347
Sozialansprüche .....	117	Teilhaberechte .....	341
Sozialverpflichtungen .....	117	Treuepflichten .....	343
Stimmverbot .....	112	Vereinsregister .....	355
Treuepflichten .....	107	Vereinsstrafen .....	329
Umwandlung .....	51	Vereinsvermögen .....	330
Unterlassungsverpflichtung .....	83	Vermögenstrennung .....	330
Verlustbeteiligung .....	49	Vorstand .....	348
Verluste .....	97	Vorverein .....	318
Verschuldenszurechnung .....	54	Willensbildungsorgan .....	346
Vertretung, organschaftliche .....	126	Wissenszurechnung .....	354
Vollbeendigung .....	148	Vermögensübertragung .....	549
Wettbewerbsverbot .....	108 f.	Verschmelzung .....	538
Widerruf .....	42	Vollrechtsfähigkeit .....	14
Wissenszurechnung .....	57 f.	<b>Zusammenlegung mehrerer Rechtsträger ...</b>	<b>537 f.</b>
<b>Partnerschaftsgesellschaft (PartG) .....</b>	<b>530</b>		
<b>Personengesellschaft .....</b>	<b>11</b>		
<b>Rechtsverhältnisse, partiarische .....</b>	<b>7</b>		